

TEIL IV: ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel IV-1 (Ex Artikel A) Aufhebung der früheren Verträge

Am Tag des Inkrafttretens des ~~Verfassungsvertrags~~ **Vertrags über die Verfassung** werden der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 25. März 1957, die Einheitliche Akte vom 17. Februar 1986, und der Vertrag über die Europäische Union vom 7. Februar 1992 sowie der Vertrag von Amsterdam vom 2. Oktober 1997 und der Vertrag von Nizza vom 26. Februar 2001 aufgehoben. Ferner **Gleichzeitig** werden auch die Rechtsakte und Verträge **zu ihrer Ergänzung oder Änderung**, die **in dem dem Vertrag über die Verfassung beigefügten Protokoll ... im Anhang** genannt **sind**, aufgehoben.

Artikel IV-2 (Ex Artikel B) Rechtliche Kontinuität im Verhältnis zur Europäischen Gemeinschaft und zur Europäischen Union

Die Europäische Union tritt die Rechtsnachfolge der Europäischen Gemeinschaften und der Union in allen ihren internen und aus internationalen Übereinkommen erwachsenden Rechten und Pflichten an, die sich vor Inkrafttreten des ~~Verfassungsvertrags~~ **Vertrags über die Verfassung** aus den früheren Verträgen, Protokollen und Rechtsakten ergeben haben; sie übernimmt ferner das gesamte Aktiv- und Passivvermögen der Gemeinschaften und der Union sowie deren Archive.

Die Bestimmungen der Rechtsakte der Organe der Union, die aufgrund der in Absatz 1 genannten Verträge und Rechtsakte angenommen wurden, gelten **nach Maßgabe des dem Vertrag über die Verfassung beigefügten Protokolls ...** weiter, ~~soweit sie mit der Verfassung in Einklang stehen.~~ Die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften ist weiterhin maßgeblich für die Auslegung ~~der Verfassung und der vor ihrem Inkrafttreten angenommenen Rechtsakte des Unionsrechts.~~

Artikel IV-3 (Ex Artikel C) Territorialer Geltungsbereich

(1) Der ~~Verfassungsvertrag~~ **Vertrag über die Verfassung** gilt für das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Portugiesische Republik, die Republik Finnland, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und ...

(2) Der ~~Verfassungsvertrag~~ **Vertrag über die Verfassung** gilt gemäß Artikel ... des Teils **III** für die französischen überseeischen Departements, die Azoren, Madeira und die Kanarischen Inseln.

(3) Auf die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete, die in [Anhang II des EGV] aufgeführt sind, findet die in Teil III Titel IV des ~~Verfassungsvertrags~~ **Vertrags über die Verfassung** festgelegte besondere Assoziierungsregelung Anwendung.

Der ~~Verfassungsvertrag~~ **Vertrag über die Verfassung** findet keine Anwendung auf die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete, die besondere Beziehungen zum Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland unterhalten und die in dieser Liste nicht aufgeführt sind.

(4) Der ~~Verfassungsvertrag~~ **Vertrag über die Verfassung** findet auf die europäischen Hoheitsgebiete Anwendung, deren auswärtige Beziehungen ein Mitgliedstaat wahrnimmt.

(5) Der ~~Verfassungsvertrag~~ **Vertrag über die Verfassung** findet entsprechend den Bestimmungen des Protokolls Nr. 2 zur Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden auf die Ålandinseln Anwendung.

(6) Abweichend von den vorstehenden Absätzen gilt:

a) Der ~~Verfassungsvertrag~~ **Vertrag über die Verfassung** findet auf die Färöer keine Anwendung.

b) Der ~~Verfassungsvertrag~~ **Vertrag über die Verfassung** findet auf die Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland auf Zypern keine Anwendung.

c) Der ~~Verfassungsvertrag~~ **Vertrag über die Verfassung** findet auf die Kanalinseln und die Insel Man nur insoweit Anwendung, als dies erforderlich ist, um die Anwendung der Regelung sicherzustellen, die in dem am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft für diese Inseln vorgesehen ist.

Artikel IV-4 (Ex Artikel D) Regionale Zusammenschlüsse

Der ~~Verfassungsvertrag~~ **Vertrag über die Verfassung** steht dem Bestehen und der Durchführung der regionalen Zusammenschlüsse **zwischen** Belgien und Luxemburg sowie zwischen Belgien, Luxemburg und den Niederlanden nicht entgegen, sofern die Ziele dieser Zusammenschlüsse durch die Anwendung des ~~Verfassungsvertrags~~ **genannten** Vertrags ~~über die Verfassung~~ nicht erreicht werden.

Artikel IV-5 (Ex Artikel E) Protokolle

Die diesem Vertrag beigefügten Protokolle sind Bestandteil dieses Vertrags.

Artikel IV-6 (Ex Artikel F) Verfahren zur Änderung des ~~Verfassungsvertrags~~ Vertrags über die Verfassung

(1) Die Regierung jedes Mitgliedstaats, **das Europäische Parlament** oder die Kommission kann dem Rat Entwürfe zur Änderung des ~~Verfassungsvertrags~~ Vertrags **über die Verfassung** vorlegen. Diese Entwürfe werden den einzelstaatlichen Parlamenten **der Mitgliedstaaten** mitgeteilt.

(2) **Beschließt der Europäische Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission mit einfacher Mehrheit die Prüfung der vorgeschlagenen Änderungen, so beruft der Präsident des Europäischen Rates einen Konvent von Vertretern der einzelstaatlichen Parlamente der Mitgliedstaaten, der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments und der Kommission ein. Bei institutionellen Änderungen im Währungsbereich wird auch die Europäische Zentralbank gehört. Der Europäische Rat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, den Konvent nicht einzuberufen, wenn eine Einberufung aufgrund des Umfangs der Änderungen nicht gerechtfertigt ist. In diesem Fall legt der Europäische Rat die Tragweite der Änderungen fest, die der Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten unterbreitet werden.**

Der Konvent prüft die Änderungsentwürfe und nimmt im Konsensverfahren eine Empfehlung für die in Absatz 3 vorgesehene Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten an.

(3) ~~Gibt der Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments und gegebenenfalls der Kommission eine Stellungnahme zugunsten des Zusammtritts einer~~ **Die** Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten ~~ab, so wird diese vom Präsidenten des Rates einberufen, um die an dem Verfassungsvertrag~~ **Vertrag über die Verfassung** vorzunehmenden Änderungen zu vereinbaren.

Die Änderungen treten in Kraft, nachdem sie von allen Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften ratifiziert worden sind.

Artikel IV-7 (Ex Artikel G)
**Annahme, Ratifikation und Inkrafttreten des ~~Verfassungsvertrags~~ Vertrags über die
Verfassung**

- (1) Der ~~Verfassungsvertrag~~ **Vertrag über die Verfassung** bedarf der Ratifikation durch die Hohen Vertragsparteien gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt.
- (2) Der ~~Verfassungsvertrag~~ **Vertrag über die Verfassung** tritt am ... in Kraft, sofern alle Ratifikationsurkunden hinterlegt worden sind, oder andernfalls am ersten Tag des auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgenden Monats.
- (3) Falls nach Ablauf von zwei Jahren nach der Unterzeichnung des ~~Verfassungsvertrags~~ **Vertrags über die Verfassung** vier Fünftel der Mitgliedstaaten ~~den Verfassungsvertrag~~ **den genannten Vertrag** ratifiziert haben und in einem oder mehreren Mitgliedstaaten Schwierigkeiten bei der Ratifikation aufgetreten sind, so befasst sich der Europäische Rat mit der Frage.

Artikel IV-8 (Ex Artikel H)
Geltungsdauer

Der ~~Verfassungsvertrag~~ **Vertrag über die Verfassung** gilt auf unbegrenzte Zeit.

Artikel IV-9 (Ex Artikel I)
Sprachen ¹

Der ~~Verfassungsvertrag~~ **Vertrag über die Verfassung** ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer, spanischer[,tschechischer, estnischer, ungarischer, lettischer, litauischer, maltesischer, polnischer, slowakischer und slowenischer] Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; er wird im Archiv der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt; diese übermittelt der Regierung jedes anderen Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.

¹ Dieser Artikel muss entsprechend der Beitrittsakte angepasst werden.

TEIL II: ERLÄUTERUNGEN ZU DEN ÄNDERUNGEN

Artikel IV-1 (Ex Artikel A) Aufhebung der früheren Verträge

Am Tag des Inkrafttretens des ~~Verfassungsvertrags~~ **Vertrags über die Verfassung** werden der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 25. März 1957, die Einheitliche Akte vom 17. Februar 1986, und der Vertrag über die Europäische Union vom 7. Februar 1992 sowie der Vertrag von Amsterdam vom 2. Oktober 1997 und der Vertrag von Nizza vom 26. Februar 2001 aufgehoben. Ferner **Gleichzeitig** werden auch die Rechtsakte und Verträge **zu ihrer Ergänzung oder Änderung**, die **in dem dem Vertrag über die Verfassung beigefügten Protokoll ... im Anhang** genannt **sind**, aufgehoben.

Kommentar

Die Fassung dieses Artikels wurde vereinfacht. Ferner wurde die Bezugnahme auf ein Protokoll aufgenommen, in dem die Rechtsakte und Verträge genannt werden sollten, die am Tag des Inkrafttretens des Vertrags über die Verfassung aufgehoben werden. Das Präsidium schlägt vor, dass der Konvent den Europäischen Rat darauf hinweist, dass das in dieser Bestimmung genannte Protokoll vor Abschluss der Regierungskonferenz ausgearbeitet werden muss.

Artikel IV-2 (Ex Artikel B) Rechtliche Kontinuität im Verhältnis zur Europäischen Gemeinschaft und zur Europäischen Union

Die Europäische Union tritt die Rechtsnachfolge der Europäischen Gemeinschaften und der Union in allen ihren internen und aus internationalen Übereinkommen erwachsenden Rechten und Pflichten an, die sich vor Inkrafttreten des ~~Verfassungsvertrags~~ **Vertrags über die Verfassung** aus den früheren Verträgen, Protokollen und Rechtsakten ergeben haben; sie übernimmt ferner das gesamte Aktiv- und Passivvermögen der Gemeinschaften und der Union sowie deren Archive.

Die Bestimmungen der Rechtsakte der Organe der Union, die aufgrund der in Absatz 1 genannten Verträge und Rechtsakte angenommen wurden, gelten **nach Maßgabe des dem Vertrag über die Verfassung beigefügten Protokolls ...** weiter, ~~soweit sie mit der Verfassung in Einklang stehen.~~ Die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften ist weiterhin maßgeblich für die Auslegung ~~der Verfassung und der vor ihrem Inkrafttreten angenommenen Rechtsakte~~ **des Unionsrechts.**

Kommentar

In diesem Artikel soll der Grundsatz verankert werden, dass die neue Europäische Union die Rechtsnachfolge der Europäischen Gemeinschaften und der Union antritt. Mit der Bezugnahme auf ein dem Vertrag beigefügtes Protokoll in Absatz 2 wird den diesbezüglichen Änderungsvorschlägen (de Vries, de Bruijn) entsprochen. In einem solchen Protokoll müssen die Kategorien von Rechtsakten der Organe, die von dem neuen Gebilde zu übernehmen sind, sowie ihre Durchführungsbestimmungen aufgeführt werden. Das Präsidium schlägt vor, dass der Konvent den Europäischen Rat darauf hinweist, dass ein solches Protokoll vor Abschluss der Regierungskonferenz ausgearbeitet werden muss.

Nach Ansicht des Präsidiums muss die Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs in dieser Bestimmung beibehalten werden. Der letzte Satz von Absatz 2 wurde allerdings umformuliert, um den Änderungsvorschlägen zu entsprechen, in denen eine Umformulierung dieser Bezugnahme beantragt wurde. Mit dem Wortlaut dieses Artikels wird berücksichtigt, dass der Euratom-Vertrag ein unabhängiger Vertrag bleibt, dass die Union aber eine einzige Rechtspersönlichkeit besitzt, in der die der derzeit bestehenden Gemeinschaften aufgeht.

Artikel IV-3 (Ex Artikel C) Territorialer Geltungsbereich

(1) Der ~~Verfassungsvertrag~~ **Vertrag über die Verfassung** gilt für das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Portugiesische Republik, die Republik Finnland, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und ...

(2) Der ~~Verfassungsvertrag~~ **Vertrag über die Verfassung** gilt gemäß Artikel ... des Teils **III** für die französischen überseeischen Departements, die Azoren, Madeira und die Kanarischen Inseln.

(3) Auf die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete, die in [Anhang II des EGV] aufgeführt sind, findet die in Teil III Titel IV des ~~Verfassungsvertrags~~ **Vertrags über die Verfassung** festgelegte besondere Assoziierungsregelung Anwendung.

Der ~~Verfassungsvertrag~~ **Vertrag über die Verfassung** findet keine Anwendung auf die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete, die besondere Beziehungen zum Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland unterhalten und die in dieser Liste nicht aufgeführt sind.

- (4) Der ~~Verfassungsvertrag~~ **Vertrag über die Verfassung** findet auf die europäischen Hoheitsgebiete Anwendung, deren auswärtige Beziehungen ein Mitgliedstaat wahrnimmt.
- (5) Der ~~Verfassungsvertrag~~ **Vertrag über die Verfassung** findet entsprechend den Bestimmungen des Protokolls Nr. 2 zur Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden auf die Ålandinseln Anwendung.
- (6) Abweichend von den vorstehenden Absätzen gilt:
- a) Der ~~Verfassungsvertrag~~ **Vertrag über die Verfassung** findet auf die Färöer keine Anwendung.
 - b) Der ~~Verfassungsvertrag~~ **Vertrag über die Verfassung** findet auf die Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland auf Zypern keine Anwendung.
 - c) Der ~~Verfassungsvertrag~~ **Vertrag über die Verfassung** findet auf die Kanalinseln und die Insel Man nur insoweit Anwendung, als dies erforderlich ist, um die Anwendung der Regelung sicherzustellen, die in dem am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft für diese Inseln vorgesehen ist.

Kommentar

Der Inhalt dieses Artikels ist unverändert beibehalten worden. Er übernimmt Artikel 299 EGV mit Ausnahme von Absatz 2, Unterabsätze 2, 3 und 4, die in Artikel ... von Teil III des Vertrags über die Verfassung übernommen werden.

Artikel IV-4 (Ex Artikel D) Regionale Zusammenschlüsse

Der ~~Verfassungsvertrag~~ **Vertrag über die Verfassung** steht dem Bestehen und der Durchführung der regionalen Zusammenschlüsse **zwischen** Belgien und Luxemburg sowie zwischen Belgien, Luxemburg und den Niederlanden nicht entgegen, sofern die Ziele dieser Zusammenschlüsse durch die Anwendung des ~~Verfassungsvertrags~~ **genannten** Vertrags ~~über die Verfassung~~ nicht erreicht werden.

Kommentar

Dieser Artikel wurde unverändert beibehalten.

Artikel IV-5 (Ex Artikel E) Protokolle

Die diesem Vertrag beigefügten Protokolle sind Bestandteil dieses Vertrags.

Kommentar

Diese Bestimmung wurde nicht geändert.

Der Konvent sollte den Europäischen Rat darauf hinweisen, dass vor Abschluss der RK darüber beraten werden muss, was mit den Protokollen geschieht, die den derzeitigen Verträgen beigefügt sind.

Artikel IV-6 (Ex Artikel F) Verfahren zur Änderung des ~~Verfassungsvertrags~~ Vertrags über die Verfassung

(1) Die Regierung jedes Mitgliedstaats, **das Europäische Parlament** oder die Kommission kann dem Rat Entwürfe zur Änderung des ~~Verfassungsvertrags~~ Vertrags **über die Verfassung** vorlegen. Diese Entwürfe werden den einzelstaatlichen Parlamenten **der Mitgliedstaaten** mitgeteilt.

(2) **Beschließt der Europäische Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission mit einfacher Mehrheit die Prüfung der vorgeschlagenen Änderungen, so beruft der Präsident des Europäischen Rates einen Konvent von Vertretern der einzelstaatlichen Parlamente der Mitgliedstaaten, der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments und der Kommission ein. Bei institutionellen Änderungen im Währungsbereich wird auch die Europäische Zentralbank gehört. Der Europäische Rat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, den Konvent nicht einzuberufen, wenn eine Einberufung aufgrund des Umfangs der Änderungen nicht gerechtfertigt ist. In diesem Fall legt der Europäische Rat das Mandat für die Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten fest.**

Der Konvent prüft die Änderungsentwürfe und nimmt im Konsensverfahren eine Empfehlung für die in Absatz 3 vorgesehene Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten an.

(3) ~~Gibt der Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments und gegebenenfalls der Kommission eine Stellungnahme zugunsten des Zusammentritts einer~~ **Die** Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten ab, ~~so wird diese vom Präsidenten des Rates einberufen, um die an dem Verfassungsvertrag~~ **Vertrag über die Verfassung** vorzunehmenden Änderungen zu vereinbaren.

Die Änderungen treten in Kraft, nachdem sie von allen Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften ratifiziert worden sind.

Kommentar

Absatz 1

Mit der Änderung in diesem Absatz soll den Änderungsvorschlägen entsprochen werden, wonach auch dem Europäischen Parlament ein Initiativrecht bezüglich der Änderung des Vertrags zuerkannt werden sollte (Kirkhope, Kauppi, Borrell, Carnero, Andriukaitis, Lequiller, Lamassoure, Duhamel und 8 andere, Meyer, Brok und 27 andere, Giannakou und Stylianidis, Duff und 21 andere, Fischer, Kaufmann).

Absatz 2

Das Präsidium schlägt als Grundregel für die künftigen Änderungen des Vertrags über die Verfassung eine offensichtlich für die Mehrheit der Konventsmitglieder akzeptable Lösung vor, nämlich die Genehmigung der Änderungen der Verfassung durch eine Regierungskonferenz, die von einem Konvent von Vertretern der einzelstaatlichen Parlamente der Mitgliedstaaten und der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie von Mitgliedern des Europäischen Parlaments und der Kommission vorbereitet wird (Andriukaitis, Santer, Helminger, Fayot, Wagener, Schmidt, Haenel und Badinter, Farnleitner und 3 andere, Demiralp, Figel, de Villepin, Duff und 21 andere, Costa und d'Oliveira, Martinez, Azevedo und Nazaré Pereira, Rupel und Lenarčič, Oleksy, Fischer). Das Präsidium schlägt auch vor, die Möglichkeit vorzusehen, dass dieses Verfahren bei Änderungen, aufgrund deren Umfang es nicht gerechtfertigt ist, nicht angewandt wird, wie dies von einigen Konventsmitgliedern beantragt wurde (Haenel, Badinter, Fischer, Einem). In diesem Fall muss der Europäische Rat das Mandat für die Regierungskonferenz klar festlegen.

Die von einigen Konventsmitgliedern vorgeschlagene Möglichkeit, je nach den einzelnen Teilen unterschiedliche Änderungsverfahren vorzusehen (ein schwerfälligeres Verfahren für die Teile I, II und IV; ein weniger aufwendiges Verfahren für Teil III), wurde vom Präsidium nicht vorgesehen, da manche Bestimmungen von Teil III eng mit Bestimmungen von Teil I verknüpft sind und infolgedessen dem gleichen Änderungsverfahren unterzogen werden müssten. Außerdem würde die Einführung unterschiedlicher Änderungsverfahren für Teil I und Teil III die Struktur des Vertrags über die Verfassung in Frage stellen, da sich wohl daraus ergeben würde, dass einige Bereiche von Teil III nach Teil I übertragen werden müssten. Um jedoch dem Wunsch nach flexibleren Änderungsverfahren in einigen Fällen nachzukommen, würde das Präsidium es vorziehen, für einige Bestimmungen von Teil III, die nicht die Ziele, Werte und Zuständigkeiten der Union betreffen, ein vereinfachtes Änderungsverfahren vorzusehen (der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments ohne Ratifizierung durch die nationalen Parlamente).

Absatz 3

Das Präsidium schlägt vor, dass die künftigen Änderungen des Vertrags über die Verfassung nach Ratifizierung durch sämtliche Mitgliedstaaten in Kraft treten. Seines Erachtens wäre nämlich die Festsetzung einer unter der Zahl der Mitgliedstaaten liegenden Ratifikationsschwelle für das Inkrafttreten des Vertrags politisch für manche Mitgliedstaaten nicht akzeptabel und könnte deshalb in bestimmten Mitgliedstaaten ernsthafte Ratifizierungsprobleme aufwerfen. Mit der Einführung eines vereinfachten Änderungsverfahrens für gewisse Bestimmungen des Vertrags über die Verfassung (nach den oben dargelegten Modalitäten) soll die Änderung von bestimmten, aus politischer Sicht weniger sensibler Vorschriften erleichtert werden.

Artikel IV-7 (Ex Artikel G)

Annahme, Ratifikation und Inkrafttreten des ~~Verfassungsvertrags~~ Vertrags über die Verfassung

- (1) Der ~~Verfassungsvertrag~~ **Vertrag über die Verfassung** bedarf der Ratifikation durch die Hohen Vertragsparteien gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt.
- (2) Der ~~Verfassungsvertrag~~ **Vertrag über die Verfassung** tritt am ... in Kraft, sofern alle Ratifikationsurkunden hinterlegt worden sind, oder andernfalls am ersten Tag des auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgenden Monats.
- (3) Falls nach Ablauf von zwei Jahren nach der Unterzeichnung des ~~Verfassungsvertrags~~ **Vertrags über die Verfassung** vier Fünftel der Mitgliedstaaten ~~den Verfassungsvertrag~~ **den genannten Vertrag** ratifiziert haben und in einem oder mehreren Mitgliedstaaten Schwierigkeiten bei der Ratifikation aufgetreten sind, so befasst sich der Europäische Rat mit der Frage.

Kommentar

Absatz 1

Dieser Absatz wurde unverändert beibehalten.

Absatz 2

Dieser Absatz wurde unverändert beibehalten, da Artikel 48 EUV, der das Verfahren für die Änderung der derzeitigen Verträge betrifft, vorsieht, dass diese Änderungen in Kraft treten, nachdem sie von allen Mitgliedstaaten, die sie unterzeichnet haben, ratifiziert worden sind. Außerdem können die derzeitigen Verträge nur durch Einvernehmen aller Mitgliedstaaten, die Vertragsstaaten sind (zurzeit 15 und nach Inkrafttreten der Beitrittsverträge 25), aufgehoben werden, wodurch die Möglichkeit ausgeschlossen wird, eine andere Regel für das Inkrafttreten vorzusehen als in Artikel 48 EUV.

Absatz 3

Nach Ansicht des Präsidiums muss dieser Absatz beibehalten werden, um deutlich zu machen, dass sich der Europäische Rat sicherlich mit der Frage befassen muss, wenn die Situation entsteht, dass eine große Zahl von Mitgliedstaaten die Änderungen am Vertrag über die Verfassung ratifiziert hat, ein oder mehrere Mitgliedstaaten dies jedoch nicht getan haben.

Damit dieser Absatz auch auf die Ratifizierung des Vertrags über die Verfassung Anwendung finden kann, wird vorgeschlagen, seinen Inhalt in eine Erklärung im Anhang zur Schlussakte über die Unterzeichnung des Vertrags über die Verfassung aufzunehmen, wie von einigen Konventsmitgliedern vorgeschlagen (Einem, Haenel).

Artikel IV-8 (Ex Artikel H) Geltungsdauer

Der ~~Verfassungsvertrag~~ **Vertrag über die Verfassung** gilt auf unbegrenzte Zeit.

Kommentar

Dieser Artikel wurde unverändert beibehalten.

Artikel IV-9 (Ex Artikel I) Sprachen²

Der ~~Verfassungsvertrag~~ **Vertrag über die Verfassung** ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer, spanischer[,tschechischer, estnischer, ungarischer, lettischer, litauischer, maltesischer, polnischer, slowakischer und slowenischer] Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; er wird im Archiv der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt; diese übermittelt der Regierung jedes anderen Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.

Kommentar

Dieser Artikel wurde unverändert beibehalten.

² Dieser Artikel muss entsprechend der Beitrittsakte angepasst werden.